



Dienstanweisung für Pfarrerinnen und Pfarrer

vom 24. August 2005 (Stand am 10. Februar 2011)

Vorwort

Gemäss Kirchenordnung der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn hat der Synodalrat eine Dienstanweisung über Auftrag und Aufgaben der Pfarrerinnen und Pfarrer zu erlassen.

Die reformierte Berner Kirche hat seit ihrem Bestehen ihren Pfarrerinnen und Pfarrern eine Reihe von Anweisungen mit ins Amt gegeben. Sie reichen vom Berner Synodus von 1532 über Prädikantenordnungen bis hin zu der von Pfr. Ulrich Müller 1986 verfassten Schrift «Vom Auftrag des Pfarrers».

In den beiden vergangenen Jahrzehnten hat eine grundlegende Wandlung des Kirchen-, Ämter- und insbesondere des Pfarramtsverständnisses stattgefunden. Letzteres veränderte sich unter anderem in Konsequenz der Profilierung anderer kirchlicher Dienste, die wichtige Aufgaben übernommen haben, welche vorher im Pflichtenheft des Pfarrers standen. Aber auch die Lebenswirklichkeit im Pfarramt ist angesichts der gesellschaftlichen und soziokulturellen Veränderungen kaum mehr vergleichbar mit jener in den 80er Jahren.

Nach der Herausgabe des «Leitbildes PfarrerIn/Pfarrer» war es deshalb an der Zeit, die Dienstanweisung für Pfarrerinnen und Pfarrer neu zu erstellen. Bereits an den Pfarrkonferenzen im Frühjahr 2004 hatte die Pfarerschaft Gelegenheit, ihre Vorstellungen einzubringen. Eine breit abgestützte Arbeitsgruppe entwickelte in der Folge einen qualifizierten Entwurf.

Nachdem sich auch der Synodalrat mehrmals detailliert mit dem vorgelegten Werk befasst hatte, legte er die überarbeitete Fassung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, dem Conseil de l'Eglise réformée évangélique de la République et Canton du Jura, den Vorständen des Kirchgemeindevorstands, des evangelisch-reformierten Pfarrvereins des Synodalverbandes Bern-Jura und der Vereinigung Berner Theologinnen mit gezielten Fragen zur Stellungnahme vor. Die Rückmeldungen wurden soweit möglich berücksichtigt.

Die neue Dienstanweisung soll mehr Klarheit und Verbindlichkeit in die Arbeitsverhältnisse zwischen Kirchgemeinden und Pfarerschaft bringen sowie Schutz in der Ausübung des Pfarrberufes gewährleisten.

Am 24. August 2005 verabschiedete der Synodalrat die vorliegende Fassung definitiv und setzte sie auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Bern, im August 2005

Der Synodalrat

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	4
	Art. 1 Gegenstand	4
	Art. 2 Grundlage und Zweck	4
	Art. 3 Geltungsbereich und Verbindlichkeit	5
2.	Auftrag	5
	Art. 4 Grundauftrag	5
	Art. 5 Ordination	6
	Art. 6 Einsetzung in das Amt	6
	Art. 7 Öffentliches und missionarisches Amt	6
	Art. 8 Kirchlicher Dienst	6
	Art. 9 Pfarramt und Gemeinde	7
	Art. 10 Persönliche Freiheit und Verantwortung	7
	Art. 11 Stellenbeschriebe	7
3.	Einzelne Aufgabenbereiche	8
3.1	Allgemeines	8
	Art. 12 Arbeitsfelder	8
3.2	Gottesdienst	8
	Art. 13 Grundsatz	8
	Art. 14 Zuständigkeiten	9
	Art. 15 Form und Inhalt	9
	Art. 16 Liturgie	10
	Art. 17 Besondere Formen	10
	Art. 18 Bild- und Tonaufnahmen	10
3.3	Taufe	11
	Art. 19 Allgemeines	11
	Art. 20 Kinder von Nicht-Mitgliedern	11
	Art. 21 Taufpaten	11
3.4	Abendmahl	12
	Art. 22 Form der Feier	12
	Art. 23 Zuständigkeiten	12
3.5	Kasualien	12
	Art. 24 Allgemeines	12
	Art. 25 Kirchliche Trauung	13
	Art. 26 Zuständigkeit für die Trauung	13
	Art. 27 Kirchliche Bestattung	13
	Art. 28 Zuständigkeit für die Bestattung	14
	Art. 29 Heime und ähnliche Institutionen	14
	Art. 30 Seelsorgerliche Begleitung und Rücksicht	15
3.6	Riten und liturgische Feiern in besonderen Lebenslagen	15
	Art. 31 Grundsatz	15

Art. 32	Segnungen	15
Art. 33	Vorbereitung und Gestaltung	15
Art. 34	Ort	15
Art. 35	Beantworten von Anfragen	16
3.7	Seelsorge	16
Art. 36	Grundsätze	16
Art. 37	Aufgaben der Pfarrerinnen und Pfarrer	16
Art. 38	Professionelle Distanz	17
3.8	Weitere Aufgaben	17
Art. 39	Kirchliche Unterweisung	17
Art. 40	Erwachsenenbildung	17
Art. 41	Kirchliche Register	18
Art. 42	Lernvikariate	18
4.	Zusammenarbeit	18
Art. 43	Grundsatz	18
Art. 44	Kirchgemeinderat	19
Art. 45	Kolleginnen und Kollegen	19
Art. 46	Weitere besoldete oder ehrenamtliche Mitarbeitende	20
Art. 47	Kirchliche Amtshandlungen nicht ordinierter Personen	20
Art. 48	Anderer Kirchgemeinden	20
Art. 49	Gesamtkirchliche Dienste	21
Art. 50	Aufgaben für die gesamte Kirche	21
Art. 51	Ökumene	21
Art. 52	Anderer Religionen	22
Art. 53	Staatliche Behörden und Dritte	22
5.	Besondere Rechte und Pflichten	22
Art. 54	Grundsatz	22
Art. 55	Arbeits- und Freizeit, Erreichbarkeit	23
Art. 56	Verwaltung anvertrauter Gelder	23
Art. 57	Annahme von Geschenken	23
Art. 58	Gewissenskonflikte	24
Art. 59	Amts- und Berufsgeheimnis	24
Art. 60	Dienstwohnung	25
Art. 61	Öffentliche Ämter	25
Art. 62	Nebenbeschäftigungen	26
Art. 63	Weiterbildung	26
Art. 64	Persönliche Lebensführung	27
Art. 65	Ende der Anstellung	27
6.	Schlussbestimmungen	28
Art. 66	Inkrafttreten	28

Der Synodalrat,

gestützt auf

- Art. 32 Abs. 1 der Verfassung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 19. März 1946¹ und
- Art. 121 Abs. 4 der Kirchenordnung des evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura vom 11. September 1990²,

beschliesst:

1. *Allgemeine Bestimmungen*

Art. 1 Gegenstand

Diese Dienstanweisung ordnet im Rahmen der Bestimmungen der Kirchenverfassungen³ und der Kirchenordnung sowie der Vorgaben im Leitbild der Synode⁴ die Amtsführung der Pfarrerinnen und Pfarrer der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn.

Art. 2 Grundlage und Zweck

¹ Grundlage dieser Dienstanweisung ist der Auftrag der Kirche, die Frohe Botschaft von Jesus Christus zu verkündigen, die christliche Gemeinde aufzubauen, die Menschen in ihrem Leben zu begleiten und zu bezeugen, dass Gottes Wort für alle Bereiche des öffentlichen und privaten Lebens gilt (Art. 2 der Kirchenverfassung).

² Die Dienstanweisung weist den Pfarrerinnen und Pfarrern im Rahmen dieses kirchlichen Auftrags besondere Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortungen zu.

³ Sie will dadurch

- a) die sorgfältige Erfüllung des kirchlichen Auftrags fördern,
- b) in Anerkennung der Gleichwertigkeit der verschiedenen kirchlichen Grunddienste das berufliche Profil der Pfarrerinnen und Pfarrer in zeitgemässer Weise und im Hinblick auf künftige Herausforderungen hervorheben,

¹ KES 11.010 (nachfolgend Berner Kirchenverfassung).

² KES 11.020 (nachfolgend Kirchenordnung).

³ Berner Kirchenverfassung (KES 11.010) und Verfassung der Ev.-ref. Kirche der Republik und des Kantons Jura vom 29. Juni 1979 (nachfolgend Verfassung Jura-Kirche) (KES 71.110).

⁴ Leitbild PfarrerIn / Pfarrer vom 1. Dezember 2004 (KIS II.B.2).

- c) die Pfarrerinnen und Pfarrer in der Erfüllung ihres besonderen Auftrags unterstützen und
- d) die Person und die Rechte der Pfarrerinnen und Pfarrer schützen.

Art. 3 Geltungsbereich und Verbindlichkeit

¹ Diese Dienstanweisung ist verbindlich für alle Pfarrerinnen und Pfarrer, die in den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn im Auftrag des Synodalarats, einer andern kirchlichen Stelle oder einer Kirchgemeinde einen besoldeten oder ehrenamtlichen, dauernden oder zeitlich begrenzten Dienst versehen.

² Sie richtet sich vorab an die Pfarrerinnen und Pfarrer in den Kirchgemeinden. Für Spezialpfarrämter bleiben abweichende Bestimmungen vorbehalten.

³ Ergeben sich in einer Kirchgemeinde Meinungsverschiedenheiten über die Tragweite einzelner Bestimmungen, können sich die Pfarrerinnen und Pfarrer oder andere Beteiligte an die Schlichtungsstelle im kirchlichen Bezirk oder, sofern der Schlichtungsversuch erfolglos verlaufen ist, an den Synodalarat wenden⁵.

2. Auftrag

Art. 4 Grundauftrag

¹ Pfarrerinnen und Pfarrer sind durch ihre theologische und praktische Ausbildung in besonderer Weise befähigt, durch ihre Ordination ermächtigt und durch die Einsetzung in das Amt beauftragt, das Evangelium von Jesus Christus auf der Grundlage der Heiligen Schrift zu bezeugen, zu taufen, das Abendmahl zu feiern und die Menschen in ihrer Kirchgemeinde als Seelsorgerinnen und Seelsorger zu begleiten.

² Der Dienst der Pfarrerinnen und Pfarrer hat seinen Grund im Auftrag Christi. Er erhält

- a) seinen rechtlichen Rahmen aus der Ermächtigung und Beauftragung durch die Kirche,
- b) seine konkrete Gestalt aus der Bindung an die Kirchgemeinde und die Pfarrstelle und
- c) seine besondere Prägung aus den persönlichen Gaben und Fähigkeiten.

⁵ Vgl. Art. 2 Abs. 2 Reglement über die kirchlichen Bezirke vom 9. Juni 1999 (KES 33.110), Art. 175 Abs. 4 Kirchenordnung (KES 11.020).

Art. 5 Ordination

¹ Mit der Ordination ermächtigt die Kirche ausgebildete und geeignete Theologinnen und Theologen, als Verbi Divini Minister oder Verbi Divini Ministra einen besonderen Dienst am Wort Gottes zu versehen.

² Wer ordiniert wird, verpflichtet sich mit dem Ordinationsgelübde, den Auftrag als Pfarrerin oder Pfarrer nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen

- a) auf der Grundlage der Heiligen Schrift,
- b) in Orientierung an den reformatorischen Erkenntnissen und Grundsätzen,
- c) nach den Ordnungen der Kirche, in deren Dienst sie oder er steht,
- d) in ökumenischer Verbundenheit sowie in konfessions- und religions-überschreitender Verantwortung für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung.

³ Die Ordination erfolgt grundsätzlich auf Lebenszeit. Sie kann in schwerwiegenden Fällen entzogen werden.

⁴ Sie hat Gültigkeit für das gesamte Wirken der Pfarrerrinnen und Pfarrer und ist nicht an eine konkrete Anstellung gebunden.

Art. 6 Einsetzung in das Amt

¹ Mit der Installation werden ordinierte Pfarrerrinnen und Pfarrer in ihr Amt eingesetzt.

² Die Installation bedeutet Inpflichtnahme und Dienstantritt in einer Kirchengemeinde oder in einem Spezialpfarramt.

³ Die Installation gilt für einen bestimmten Dienst in einem bestimmten Amt. Sie wird beim Antritt einer neuen Stelle wiederholt.

Art. 7 Öffentliches und missionarisches Amt

¹ Die Pfarrerrinnen und Pfarrer üben ein öffentliches Amt aus.

² Sie suchen alle Menschen in einladender Weise für das Evangelium von Jesus Christus zu gewinnen, welches die Menschen erneuert, tröstet, stärkt und aufrichtet.

³ Sie erfüllen ihren Auftrag in Offenheit und mit Respekt gegenüber Andersdenkenden und Andersgläubigen. Sie achten die Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Art. 8 Kirchlicher Dienst

¹ Die Pfarrerrinnen und Pfarrer stehen im loyalen und solidarischen Dienst der Kirche.

² Sie tragen in ihrem Wirkungsfeld Verantwortung für die Kirche als Ganzes und vertreten diese in der Kirchengemeinde. Sie geben sich Rechenschaft darüber, dass sie von vielen als Vertreterinnen und Vertreter der Kirche wahrgenommen werden.

³ Loyalität und Solidarität mit der Kirche können sich auch in kritischer Auseinandersetzung mit einzelnen Entscheidungen kirchlicher Stellen äussern. Die Pfarrerinnen und Pfarrer wahren bei solcher Kritik das Gebot der Sachlichkeit und berücksichtigen die möglichen Folgen ihrer Äusserungen. Sie nutzen die Angebote kirchlicher Stellen oder des evangelisch-reformierten Pfarrvereins zum Gespräch über theologische und kirchliche Fragen.

⁴ Die Pfarrerinnen und Pfarrer stehen unter der Aufsicht des Synodalarats und des Kirchengemeinderats. Sie haben das Recht auf Unterstützung durch diese Gremien, wenn sie in Erfüllung ihrer Aufgaben angegriffen werden.

Art. 9 Pfarramt und Gemeinde

¹ Die Pfarrerinnen und Pfarrer erbringen ihren Dienst allen Menschen der Kirchengemeinde ohne Ansehen von deren Stellung oder persönlicher und politischer Haltung.

² Sie wirken nach den Bestimmungen dieser Dienstanweisung mit dem Kirchengemeinderat, mit andern kirchlichen Mitarbeitenden und mit den Angehörigen der Kirchengemeinde zusammen.

Art. 10 Persönliche Freiheit und Verantwortung

¹ Die Pfarrerinnen und Pfarrer erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Vorschriften und gebunden an das Ordinationsgelübde.

² Sie sind in diesem Rahmen frei und ihrem Gewissen verpflichtet. Sie sollen ihre persönliche Überzeugung und ihre persönlichen Gaben zum Ausdruck bringen und eigene Verantwortung wahrnehmen.

³ Sie können im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat bestimmte Schwerpunkte für ihre Arbeit setzen.

Art. 11 Stellenbeschriebe

¹ Die Pfarrerinnen und Pfarrer vereinbaren mit dem Kirchengemeinderat Einzelheiten ihrer Arbeitsweise wie die Arbeits- und Freizeit, die Erreichbarkeit und Vertretungen, die Zusammenarbeit, die Benützung einer Dienstwohnung, Entschädigungen sowie besondere Aufgaben und Schwerpunkte in schriftlichen Stellenbeschrieben.

² Die Stellenbeschriebe berücksichtigen die besonderen Verhältnisse und

Bedürfnisse in der Kirchgemeinde. Sie tragen namentlich dem Anstellungsgrad der Pfarrerin oder des Pfarrers Rechnung.

³ Sie geben möglichst klar und vollständig Auskunft darüber, was die Pfarrerrinnen und Pfarrer und der Kirchgemeinderat voneinander erwarten dürfen.

⁴ Sie können im gegenseitigen Einverständnis abgeändert werden.

⁵ Die Stellenbeschriebe und Änderungen derselben unterliegen der Genehmigung durch den Synodalarat der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn bzw. der von ihm bezeichneten Stelle.

3. *Einzelne Aufgabenbereiche*

3.1 *Allgemeines*

Art. 12 Arbeitsfelder

¹ Die Pfarrerrinnen und Pfarrer erfüllen ihren Auftrag in verschiedenen Arbeitsfeldern. Zu diesen gehören

- a) die theologische Leitung der Gemeinde in Zusammenarbeit mit den anderen Diensten und dem Kirchgemeinderat,
- b) Gottesdienst und Predigt,
- c) Taufe und Abendmahl, Kasualien und besondere lebensbegleitende Riten oder Feiern,
- d) Seelsorge und spirituelle Begleitung,
- e) die Administration des Pfarramts,
- f) kirchliche Unterweisung sowie Kinder- und Jugendarbeit,
- g) weitere Gemeindearbeit wie beispielsweise Erwachsenenbildung, Ökumene und Altersarbeit.

² Die Aufgaben der Unterweisung, der Kinder- und Jugendarbeit und der weiteren Gemeindearbeit (Abs. 1 Bst. f und g) können auch andern für diese Arbeitsfelder ausgebildeten Personen zugewiesen werden.

³ Die Kirchgemeinde sorgt im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür, dass die Pfarrerrinnen und Pfarrer von administrativen Aufgaben für die Gemeinde entlastet werden.

3.2 *Gottesdienst*

Art. 13 Grundsatz

¹ Der Gottesdienst gehört unabdingbar zum Leben der Kirchgemeinde. In ihm sammelt sich die Gemeinde zum Hören auf das Wort Gottes, zur

Stärkung des Glaubens, zur Sammlung und zum Gebet.

² Benachbarte Kirchgemeinden können den Gottesdienst gemeinsam feiern.

³ Der Gottesdienst ist in jedem Fall öffentlich.

Art. 14 Zuständigkeiten

¹ Der Kirchgemeinderat bestimmt, zu welchen Zeiten und wo Sonntags- und Festtagsgottesdienste gefeiert werden. Er kann diese Gottesdienste gelegentlich auf Samstag oder auch auf einen anderen Wochentag vorverlegen oder in begründeten Fällen ausfallen lassen. Er macht Ort und Zeit der Gottesdienste öffentlich bekannt.

² Er kann mit dem Einverständnis der Pfarrerin oder des Pfarrers weitere Gottesdienste wie Frühpredigten, Abendgebete oder Wochenendgottesdienste ansetzen.

³ Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist für die Vorbereitung und Gestaltung des Gottesdienstes verantwortlich, soweit der Kirchgemeinderat nicht im Rahmen der kirchlichen Vorschriften⁶ andere Personen damit beauftragt hat. Sie oder er bezieht die weiteren Mitwirkenden, namentlich Musikerinnen und Musiker und die Sigristin oder den Sigristen, rechtzeitig und partnerschaftlich mit in die Vorbereitung ein.

Art. 15 Form und Inhalt

¹ Der Gottesdienst wird nach den Bestimmungen der Kirchenordnung⁷ gefeiert. Er soll, auch wenn er als besondere gottesdienstliche Feier gehalten wird (Art. 17), nach Form und Inhalt als reformierter Gottesdienst erkennbar sein.

² Zentrales Element ist die Verkündigung des Worts in der Predigt unter Verwendung biblischer Texte. Zusammengehörnde biblische Texte können auch in einer Predigtreihe ausgelegt werden.

³ Die Pfarrerinnen und Pfarrer sind gehalten, Texte und Themen der Gottesdienste nach Möglichkeit auf das Kirchenjahr abzustimmen.

⁴ Sie tragen für die Leitung des Gottesdienstes in der Kirche den schwarzen Talar oder eine andere der Feier angemessene Kleidung. Das Tragen andersfarbiger liturgischer Gewänder erfordert das Einverständnis des Kirchgemeinderats.

⁶ Vgl. Art. 25 Abs. 3 Kirchenordnung (KES 11.020), Ziff. II Verordnung über die kirchlichen Amtshandlungen, die Ordination und die Amtseinsetzung vom 25. August 1993 (KES 41.010).

⁷ Vgl. Art. 19-32 Kirchenordnung (KES 11.020).

Art. 16 Liturgie

¹ Zum liturgischen Aufbau des Gottesdienstes gehören

- a) die Sammlung der Gemeinde,
- b) die Anbetung,
- c) die Verkündigung,
- d) die Fürbitte und
- e) die Sendung.

² Elemente der Liturgie sind Wort und Stille, Lied und Musik.

³ Die Liturgie verbindet die einzelnen Kirchgemeinden und soll es den Menschen ermöglichen, Gottesdienste auch in andern als der eigenen Kirchgemeinde in einem vertrauten Rahmen zu feiern. Mit dem gemeinsamen Beten des Unser Vater reiht sich die Kirchgemeinde in die weltweite Christenheit ein.

⁴ Die Pfarrerinnen und Pfarrer gestalten die Liturgie in erster Linie nach den durch die Synode genehmigten Liturgien, mit Rücksicht auf die geschichtlich gewachsenen liturgischen Formen und unter Beachtung der Vorgaben der Kirchenordnung⁸.

Art. 17 Besondere Formen

¹ Neue Formen des gottesdienstlichen Feierns können erprobt werden. Auch solche Gottesdienste sollen liturgische Elemente nach Art. 16 Abs. 1 aufweisen.

² Die Pfarrerinnen und Pfarrer stimmen die Liturgie auf den allfälligen besonderen Anlass und auf die Menschen ab, die dadurch in besonderer Weise angesprochen werden sollen.

³ Gottesdienste in besonderen Formen werden als solche angekündigt und publiziert.

Art. 18 Bild- und Tonaufnahmen

¹ Die Pfarrerinnen und Pfarrer wirken in geeigneter Weise darauf hin, dass der Gottesdienst nicht durch Bild- oder Tonaufnahmen oder durch andere Aktivitäten gestört wird.

² Sie weisen vor Kausalgottesdiensten und andern Gottesdiensten, bei welchen Störungen auftreten können, nach Möglichkeit rechtzeitig auf die entsprechenden Vorgaben der Kirchenordnung⁹ hin und treffen möglichst genaue Absprachen.

⁸ Vgl. Art. 24 Abs. 1 und Art. 26 Kirchenordnung (KES 11.020).

⁹ Vgl. Art. 31 Kirchenordnung (KES 11.020).

³ Sie vermeiden unangemessene Zurechtweisungen während des Gottesdienstes. Sie können Mitglieder des Kirchgemeinderats oder gegebenenfalls die Sigristin oder den Sigristen ersuchen, Störungen in geeigneter Weise vorzubeugen.

3.3 Taufe

Art. 19 Allgemeines

¹ Die Taufe wird nach den Bestimmungen der Kirchenordnung¹⁰ vollzogen. Sie ist keine private Angelegenheit und findet deshalb grundsätzlich im Gottesdienst der versammelten Gemeinde statt.

² Die Pfarrerin oder der Pfarrer darf eine Taufe im Familienkreis oder an einem andern Ort ausserhalb der versammelten Gemeinde nur ausnahmsweise in Notfällen oder aus hinreichenden seelsorgerlichen Gründen durchführen. Besondere Neigungen oder Wünsche der zu taufenden Person oder ihrer Eltern nach Originalität sind nicht massgebend.

Art. 20 Kinder von Nicht-Mitgliedern

¹ Kinder von Eltern, die beide nicht oder nicht mehr einer evangelisch-reformierten Kirche angehören, werden in der Regel nicht getauft.

² Möglich ist die Taufe dieser Kinder dennoch, wenn

- a) mindestens ein Elternteil einer der evangelisch-reformierten Kirche nahe stehenden Konfession angehört oder
- b) wenn seelsorgerliche Gründe dies nahe legen.

³ Die Pfarrerinnen oder Pfarrer klären vor dem Entscheid über die Zulassung zur Taufe die Situation und die Beweggründe der Taufeltern im Taufgespräch sorgfältig ab. Sie berücksichtigen im Besonderen, ob die Eltern oder andere Personen, namentlich die Taufpaten, sich im Sinn der Kirchenordnung¹¹ dazu verpflichten, das Kind auf seinem Weg zum christlichen Glauben zu begleiten.

Art. 21 Taufpaten

¹ Ist keiner der Taufpaten Mitglied einer evangelisch-reformierten Kirche und konfirmiert, ist die Taufe nur ausnahmsweise zulässig.

² Art. 20 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäss auch in diesem Fall.

¹⁰ Vgl. Art. 33-37 Kirchenordnung (KES 11.020).

¹¹ Vgl. Art. 37 Abs. 2 Kirchenordnung (KES 11.020).

3.4 *Abendmahl*

Art. 22 Form der Feier

¹ Das Abendmahl wird nach den Bestimmungen der Kirchenordnung¹² gefeiert. Die Feier ist Bestandteil des Gottesdienstes und soll in passender Weise in die Liturgie eingebettet werden. Vorbehalten bleiben die Eigenheiten besonderer Abendmahlsfeiern im Sinn der Kirchenordnung¹³.

² Die Pfarrerin oder der Pfarrer achtet darauf, dass die Bedeutung des Abendmahls, wie sie in der Kirchenordnung¹⁴ umschrieben ist, in der Feier selbst zum Ausdruck kommt.

³ Unabdingbare Elemente der Abendmahlsfeier sind

- a) Danksagung und Lobpreis,
- b) die Einsetzungsworte,
- c) die Bitte um den Heiligen Geist,
- d) der Hinweis auf die Zeichen Brot und Wein und
- e) die Austeilung an die Gemeinde.

Art. 23 Zuständigkeiten

¹ Der Kirchgemeinderat entscheidet, bei welchen Gelegenheiten ausserhalb der hohen kirchlichen Festtage das Abendmahl gefeiert wird.

² Die Pfarrerin oder der Pfarrer leitet und gestaltet die Feier, sofern der Kirchgemeinderat nicht im Rahmen der kirchlichen Bestimmungen¹⁵ eine andere Person damit beauftragt hat. Mitglieder des Kirchgemeinderats, die Sigristin oder der Sigrist und gegebenenfalls weitere Angehörige der Gemeinde wirken mit, namentlich beim Austeilen von Brot und Wein.

3.5 *Kasualien*

Art. 24 Allgemeines

¹ Kasualgottesdienste sind Gottesdienste im Sinn der Kirchenordnung¹⁶. Sie werden in der Weise der evangelisch-reformierten Kirche gefeiert.

² Die Pfarrerinnen und Pfarrer tragen berechtigten Wünschen der Betroffenen oder ihrer Angehörigen Rechnung, soweit die Würde des Gottesdienstes und das Recht der Gemeinde auf Sammlung dadurch nicht beeinträchtigt werden. Sie sind nicht verpflichtet, Kasualgottesdienste in

¹² Vgl. Art. 38-43 Kirchenordnung (KES 11.020).

¹³ Vgl. Art. 40 Kirchenordnung (KES 11.020).

¹⁴ Vgl. Art. 38 Kirchenordnung (KES 11.020).

¹⁵ Vgl. Art. 42 Abs. 2 Kirchenordnung (KES 11.020).

¹⁶ Vgl. Art. 19 Kirchenordnung (KES 11.020).

unzumutbar weiter Entfernung von der eigenen Kirchengemeinde zu halten.

³ Die Pfarrerinnen und Pfarrer sorgen durch rechtzeitige und möglichst genaue Absprachen mit den Betroffenen dafür, dass allfällige falsche Erwartungen an die Art und Bedeutung der Feier korrigiert werden und dass der Gottesdienst in einem würdigen Rahmen stattfinden kann.

Art. 25 Kirchliche Trauung

¹ Die kirchliche Trauung wird nach den Bestimmungen der Kirchenordnung¹⁷ vollzogen.

² Wünscht das Brautpaar eine Trauung ausserhalb einer Kirche, klärt die Pfarrerin oder der Pfarrer sorgfältig ab, ob der Wunsch berechtigt erscheint und ob der vorgesehene Rahmen die Würde des Gottesdienstes nicht beeinträchtigt.

³ Trauungen ausserhalb einer Kirche sollen die Ausnahme bleiben. Die Pfarrerin oder der Pfarrer informiert den Kirchengemeinderat vorgängig über die Durchführung einer solchen Trauung.

⁴ Die Pfarrerin oder der Pfarrer bespricht im Traugespräch mit dem Brautpaar den Sinn und besondere Aspekte der kirchlichen Trauung sowie organisatorische Fragen, unter anderem die Regelung der Spesen.

Art. 26 Zuständigkeit für die Trauung

¹ Für die kirchliche Trauung ist in erster Linie die Pfarrerin oder der Pfarrer des aktuellen Wohnorts, in zweiter Linie die Pfarrerin oder der Pfarrer des letzten Wohnorts des Paares oder der Braut oder des Bräutigams zuständig.

² Ist die nach Abs. 1 zuständige Person nicht in der Lage, den Traugottesdienst zu halten, vermittelt sie dem Paar eine andere Pfarrerin oder einen andern Pfarrer, sofern nicht die Art der gewünschten Trauung unvereinbar mit den kirchlichen Vorschriften erscheint.

³ Wer den Traugottesdienst hält, sorgt dafür, dass die Trauung nach den dafür geltenden Bestimmungen¹⁸ am richtigen Ort eingetragen wird.

Art. 27 Kirchliche Bestattung

¹ Der Bestattungsgottesdienst wird nach den Bestimmungen der Kirchenordnung¹⁹ schlicht und ohne Personenkult gehalten. Er findet in der Kir-

¹⁷ Vgl. Art. 44-51 Kirchenordnung (KES 11.020).

¹⁸ Vgl. Art. 13 Kirchenordnung (KES 11.020), Verordnung über die kirchlichen Register vom 15. März 2006 (KES 41.040).

¹⁹ Vgl. Art. 52-54 Kirchenordnung (KES 11.020).

che oder in einem durch die politische Gemeinde dafür bestimmten Abdankungsraum statt und wird in der Regel ergänzt durch eine kurze Besinnung mit Gebet am Grab.

² Findet kein Gottesdienst in der Kirche oder im Abdankungsraum statt, kann am Grab ein kurzer Gottesdienst gehalten werden.

³ Die Pfarrerinnen und Pfarrer können ausnahmsweise auch eine Urnenbeisetzung ausserhalb eines Friedhofs begleiten. Die Würde und die Schlichtheit der Feier müssen gewahrt bleiben.

Art. 28 Zuständigkeit für die Bestattung

¹ Für den Bestattungsgottesdienst ist unter Vorbehalt von Art. 29 die Pfarrerin oder der Pfarrer, in grösseren Kirchgemeinden oder Kirchenkreisen die diensthabende Pfarrerin oder der diensthabende Pfarrer des Orts zuständig, an dem die verstorbene Person ihren letzten polizeilichen Wohnsitz (Niederlassung) hatte.

² Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach Abs. 1 zuständig sind und zu einer Bestattung gerufen werden, sollen diesen Dienst auch dann nicht versagen, wenn dadurch ihre ordentliche Tätigkeit gestört wird. Sind sie aus hinreichenden Gründen verhindert, vermitteln sie den Angehörigen eine Stellvertretung.

³ In Kirchgemeinden mit mehreren Pfarrstellen sollen die einzelnen Pfarrerinnen oder Pfarrer nicht übermässig mit kirchlichen Bestattungen belastet werden. Der Stellenbeschrieb (Art. 11) regelt soweit erforderlich und sinnvoll die Einzelheiten.

Art. 29 Heime und ähnliche Institutionen

¹ Für die Bestattung der Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen und ähnlichen Institutionen gilt grundsätzlich die Zuständigkeit nach Art. 28 Abs. 1.

² Hatte die verstorbene Person ihren polizeilichen Wohnsitz nicht am Ort des Heimes, können die Kirchgemeinde am Ort des Heimes und die Kirchgemeinde am letzten Wohnsitz vereinbaren, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer am Ort des Heimes den Bestattungsgottesdienst hält, sofern dies aus seelsorgerlichen Gründen angezeigt erscheint.

³ Die nach Art. 28 Abs. 1 zuständigen Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, den Angehörigen die Person zu vermitteln, die nach einer Vereinbarung nach Abs. 2 den Bestattungsgottesdienst halten soll.

⁴ Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten besonderer Heimpfarrerinnen und Heimpfarrer.

Art. 30 Seelsorgerliche Begleitung und Rücksicht

¹ Die Pfarrerinnen und Pfarrer begleiten die Angehörigen vor und nach dem Bestattungsgottesdienst in seelsorgerlicher Weise, soweit dies angezeigt erscheint und gewünscht wird.

² Sie tragen der besonderen Situation dieser Personen auch dann Rechnung, wenn sie einen Bestattungsgottesdienst nicht selbst halten können oder einen andern Dienst versagen müssen.

3.6 Riten und liturgische Feiern in besonderen Lebenslagen

Art. 31 Grundsatz

¹ Die Pfarrerinnen und Pfarrer können für Menschen in besonderen Lebenslagen einen besonderen Ritus oder eine besondere liturgische Feier gestalten.

² Möglich sind namentlich besondere Riten oder liturgische Feiern im Rahmen der seelsorgerlichen Begleitung. Werden sie öffentlich durchgeführt, erfordert dies das Einverständnis des Kirchgemeinderats.

Art. 32 Segnungen

¹ Kinder oder Erwachsene können, unabhängig von der Taufe, in einem besonderen Ritus gesegnet werden.

² Segnungen können wiederholt werden.

³ Die Pfarrerinnen und Pfarrer achten, namentlich im Fall der Segnung von Kleinkindern, darauf, dass Verwechslungen mit einer Taufe ausgeschlossen sind. Sie stellen keine Urkunde aus. Die Segnung wird nicht in die kirchlichen Register eingetragen.

⁴ Segenshandlungen gelten Menschen oder andern Lebewesen. Sie dürfen nicht medialen Zwecken dienen.

Art. 33 Vorbereitung und Gestaltung

¹ Liturgische Feiern für Menschen in besonderen Lebenslagen sollen als christliche Handlung erkennbar sein.

² Sie werden sorgfältig vorbereitet und schlicht gestaltet.

Art. 34 Ort

¹ Liturgische Feiern für Menschen in besonderen Lebenslagen können, müssen aber nicht in der Kirche oder in kirchlichen Räumen durchgeführt werden. Die Pfarrerinnen und Pfarrer tragen dem Wunsch der betroffenen Personen nach Privatheit Rechnung.

² Besondere Riten können Bestandteil eines Gottesdienstes sein, dürfen aber dessen Bedeutung (Art. 13 Abs. 1) und Würde nicht beeinträchtigen.

Art. 35 Beantworten von Anfragen

¹ Die Pfarrerinnen und Pfarrer nehmen in Offenheit für die Menschen und ihre Bedürfnisse den Wunsch nach Durchführung einer besonderen liturgischen Feier entgegen.

² Sie haben das Recht, den gewünschten Dienst zu verweigern, wenn sich dieser nicht mit dem eigenen Amtsverständnis vereinbaren lässt. Sie helfen in diesem Fall bei der Suche nach einer geeigneten Person, sofern der Wunsch grundsätzlich legitim und mit den kirchlichen Vorschriften vereinbar erscheint.

3.7 Seelsorge

Art. 36 Grundsätze

¹ Die Kirche und die Kirchgemeinden sind berufen zum solidarischen Dienst, wie er in der Kirchenordnung²⁰ umschrieben ist.

² Die seelsorgerliche Begleitung ist Teil dieses Dienstes. Sie gilt im Besonderen bedrängten und Not leidenden Menschen.

Art. 37 Aufgaben der Pfarrerinnen und Pfarrer

¹ Die Pfarrerinnen und Pfarrer antworten rasch und zuverlässig auf den Wunsch nach seelsorgerlicher Begleitung.

² Sie sollen diesen Dienst nach Möglichkeit keinem Menschen verweigern. Sind sie selbst nicht in der Lage, dem Wunsch zu entsprechen, vermitteln sie eine geeignete Person.

³ Zu systematischen Hausbesuchen sind sie unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen, namentlich im Stellenbeschrieb (Art. 11), nicht verpflichtet.

⁴ Sie tragen dem ihnen entgegengebrachten Vertrauen Rechnung durch Offenheit, durch die Bereitschaft zum Zuhören und durch Verschwiegenheit. Sie führen seelsorgerliche Gespräche diskret, in ungestörter Umgebung und in dafür geeigneten Räumlichkeiten.

⁵ Sie sorgen für eine angemessene und allgemein zugängliche Information über das Angebot der seelsorgerlichen Begleitung sowie über die Stellen oder Personen, an welche sich Hilfe Suchende wenden können.

²⁰ Vgl. Art. 76-85 Kirchenordnung (KES 11.020).

Art. 38 Professionelle Distanz

¹ Die Pfarrerinnen und Pfarrer wahren die für den freien und unbefangenen Umgang nötige Distanz zu den begleiteten Menschen.

² Sie achten die Autonomie der Menschen. Sie vermeiden namentlich unerwünschte oder unangebrachte körperliche Nähe, verbale Anzüglichkeiten, herabwürdigende Äusserungen und abschätzige Bemerkungen über Dritte.

³ Sie tragen ihren eigenen fachlichen und menschlichen Grenzen Rechnung. Soweit angezeigt, helfen sie den begleiteten Menschen bei der Suche nach einer geeigneten Fachperson.

⁴ Sie sorgen durch die Inanspruchnahme geeigneter Angebote im Bereich der Supervision und der Weiterbildung dafür, dass sie ihre seelsorgerlichen Aufgaben zu erfüllen und ihre eigenen Grenzen zu erkennen vermögen.

3.8 Weitere Aufgaben

Art. 39 Kirchliche Unterweisung

¹ Für die kirchliche Unterweisung gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung²¹ und die weiteren kirchlichen Erlasse²².

² Die kirchliche Unterweisung kann auch Kindern angeboten werden, deren Eltern nicht Mitglied der Kirche sind. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit der Kirchgemeinde, gestützt auf entsprechende rechtliche Grundlagen eine Entschädigung für die Teilnahme am Unterricht zu verlangen.

Art. 40 Erwachsenenbildung

¹ Die Pfarrerinnen und Pfarrer bieten im Rahmen ihrer Möglichkeiten und nach den Vorgaben im Stellenbeschrieb (Art. 11) kirchliche Erwachsenenbildung an, wie sie in der Kirchenordnung umschrieben ist²³.

² Sie berücksichtigen in erster Linie die Angebote der gesamtkirchlichen Dienste und arbeiten, soweit dies sinnvoll erscheint, mit andern Kirchgemeinden oder mit weiteren Dritten zusammen.

²¹ Vgl. Art. 56-68 Kirchenordnung (KES 11.020).

²² Vgl. Verordnung über die kirchliche Unterweisung vom 12. Januar 1994 (KES 44.010), Richtlinien für die Arbeit der Unterweisenden (deutschsprachige Kirchgemeinden) vom 11. August 2004 (KES 44.020), Ordonnance sur la Catéchèse (paroisses francophones) vom 29. Juni 1994 (KES 44.030), Wegleitung für die kirchliche Unterweisung vom 14. Februar 1994 (KIS II.E.1).

²³ Vgl. Art. 72 Kirchenordnung (KES 11.020).

³ Sie vermeiden Doppelspurigkeiten, namentlich zu Angeboten nichtkirchlicher Stellen.

Art. 41 Kirchliche Register

¹ Die kirchlichen Register (Rödel) werden nach den dafür geltenden besonderen Vorschriften²⁴ geführt.

² Soweit die Pfarrerinnen oder Pfarrer die Register nicht selbst führen, melden sie die einzutragenden Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Bestattungen ohne Verzug der zuständigen Stelle.

Art. 42 Lernvikariate

¹ Pfarrerinnen und Pfarrer, die Lernvikarinnen oder Lernvikare ausbilden möchten, stellen im Einverständnis mit dem Kirchgemeinderat der zuständigen Stelle (Ausbildungsrat) einen entsprechenden Antrag.

² Sie lassen sich als Ausbildungspfarrerin oder Ausbildungspfarrer aus- und weiterbilden.

³ Sie bilden die ihnen zugeteilten Lernvikarinnen oder Lernvikare nach den dafür geltenden besonderen Bestimmungen²⁵ aus.

4. Zusammenarbeit

Art. 43 Grundsatz

¹ Der Auftrag der Pfarrerinnen und Pfarrer verlangt eine Zusammenarbeit in gegenseitiger Wertschätzung mit Kolleginnen und Kollegen im Pfarramt, mit kirchlichen Behörden und mit andern kirchlichen Mitarbeitenden.

² Die Pfarrerinnen und Pfarrer pflegen, fördern und vertiefen diese Kontakte regelmässig.

³ Sie tragen durch sorgfältige Arbeit, Unbestechlichkeit, Offenheit, rechtzeitige Information über wichtige Angelegenheiten und Wahrung ihrer Schweigepflicht zu einem Klima des Vertrauens bei, in welchem auch Kritik möglich ist und ernst genommen wird. Sie nehmen ihre fachliche

²⁴ Vgl. Art. 13 Kirchenordnung (KES 11.020), Verordnung über die kirchlichen Register vom 15. März 2006 (KES 41.040).

²⁵ Vgl. Art. 14 Abs. 3 Lernvikariatsverordnung vom 16. Dezember 2002 (KES 51.310), Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Universität Bern, der Ev.-ref. Landeskirche des Kantons Bern und dem Kanton Bern über das Zusammenwirken im Praktischen Semester und im Lernvikariat und die Verteilung der Lasten vom 16. Dezember 2002/4. und 21. Februar 2003 (KES 93.010).

Kompetenz nicht zum Anlass für herablassendes oder abschätziges Verhalten.

⁴ Sie achten die Aufgaben und Zuständigkeiten anderer Personen und Stellen.

Art. 44 Kirchgemeinderat

¹ Der Kirchgemeinderat trägt die Verantwortung für die Leitung der Kirchgemeinde. Die Pfarrerinnen und Pfarrer beraten ihn in theologischen Fragen und unterstützen ihn in der Aufgabe der Gemeindeleitung.

² Die Pfarrerinnen und Pfarrer nehmen an den Sitzungen des Kirchgemeinderats teil, soweit der Rat nicht beschliesst, ein bestimmtes Geschäft in ihrer Abwesenheit zu behandeln. In Kirchgemeinden mit mehr als einer Pfarrstelle lassen sie sich vorzugsweise durch eine Delegation vertreten. Vorbehalten bleiben entgegenstehende staatliche Vorschriften, namentlich über die Ausstandspflicht²⁶.

³ Die Pfarrerinnen und Pfarrer können dem Kirchgemeinderat in allen Angelegenheiten, die ihre Amtstätigkeit betreffen, Anträge unterbreiten.

⁴ Im Übrigen richtet sich die Abgrenzung einzelner Zuständigkeiten im Rahmen der staatlichen²⁷ und kirchlichen²⁸ Vorschriften nach dem Stellenbeschrieb (Art. 11).

Art. 45 Kolleginnen und Kollegen

¹ Die Pfarrerinnen und Pfarrer in Kirchgemeinden mit mehr als einer Pfarrstelle arbeiten mit ihren Kolleginnen und Kollegen in der Kirchgemeinde zusammen.

² Unter Pfarrerinnen und Pfarrern gibt es keine Hierarchie, auch nicht auf Grund ihres Beschäftigungsgrades.

³ Die Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, sich gegenseitig zu vertreten. Sie teilen ihre freien Sonntage und ihre Ferien dementsprechend ein. Die Stellenbeschriebe (Art. 11) regeln die Einzelheiten.

²⁶ Vgl. für den Kanton Bern: Art. 47 f. Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (BSG 170.11); für den Kanton Solothurn: § 117 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1).

²⁷ Vgl. für den Kanton Bern: Art. 25 Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (BSG 170.11), Art. 17 ff. Gesetz über die bernischen Landeskirchen vom 6. Mai 1945 (BSG 410.11); für den Kanton Solothurn: § 70 und 97 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1) und kirchgemeindeeigene Regelung, vgl. § 121 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1).

²⁸ Vgl. allgemein: Art. 105 und 121 ff. Kirchenordnung (KES 11.020); für den Kanton Jura: Art. 20 Verfassung Jura-Kirche vom 29. Juni 1979 (KES 71.110)

⁴ Vorbehalten bleiben die staatlichen²⁹ und kirchlichen³⁰ Vorschriften über die Stellvertretung, namentlich bei längerer Krankheit oder Vakanz.

Art. 46 Weitere besoldete oder ehrenamtliche Mitarbeitende

¹ Die Pfarrerinnen und Pfarrer arbeiten mit andern Personen zusammen, die in der Kirchgemeinde einen besoldeten oder ehrenamtlichen Dienst versehen. Sie fördern die biblisch-theologische Orientierung in deren Arbeitsfeldern.

² Sie achten im Besonderen den Wert unbezahlter Arbeit, die einzelne Personen oder Gruppen in der Gemeinde freiwillig leisten.

³ Sie nehmen im Rahmen dieser Zusammenarbeit vorab ihren Grundauftrag nach Art. 4 wahr. In den übrigen Arbeitsfeldern konzentrieren sie sich auf die Aufgaben, zu denen sie auf Grund ihrer Ausbildung besonders befähigt sind.

⁴ Die Stellenbeschriebe (Art. 11) regeln die Einzelheiten.

Art. 47 Kirchliche Amtshandlungen nicht ordinierter Personen

¹ Der Kirchgemeinderat darf Personen, die nicht als Pfarrerin oder Pfarrer ordiniert sind, nur mit Zustimmung der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers und im Rahmen der kirchlichen Bestimmungen³¹ mit einzelnen Predigtgottesdiensten, Taufen oder Abendmahlsfeiern beauftragen.

² Die Pfarrerinnen und Pfarrer unterstützen diese Personen im Rahmen ihrer Möglichkeiten, soweit der Kirchgemeinderat oder diese selbst darum ersuchen.

Art. 48 Andere Kirchgemeinden

¹ Die Pfarrerinnen und Pfarrer arbeiten mit ihren Kolleginnen und Kollegen in benachbarten Gemeinden und in der Region zusammen.

² Sie üben pfarramtliche Tätigkeiten in andern Gemeinden nur im Einverständnis mit dem betreffenden Ortspfarrer oder der betreffenden Ortspfarr-

²⁹ Vgl. für den Kanton Bern: Art. 30 Gesetz über die bernischen Landeskirchen vom 6. Mai 1945 (BSG 410.11), Verordnung über die Entschädigungen für pfarramtliche Funktionen bei Stellvertretungen vom 15. August 2001 (BSG 414.522); für den Kanton Solothurn: kirchgemeindeeigene Regelung, vgl. § 121 Gemeindegesezt vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1).

³⁰ Vgl. allgemein: Art. 127 Kirchenordnung (KES 11.020); für den Kanton Jura: Art. 36 Ordonnance concernant les ecclésiastiques vom 16. Mai 1998 (KES 71.320).

³¹ Vgl. Art. 25 Abs. 3, Art. 34 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 2 Kirchenordnung (KES 11.020), Ziff. II Verordnung über die kirchlichen Amtshandlungen, die Ordination und die Amtseinsetzung vom 25. August 1993 (KES 41.010).

rerin oder dem zuständigen Kirchgemeinderat aus. Dauert der Einsatz länger, ist ebenfalls die Zustimmung des Kirchgemeinderats der eigenen Kirchgemeinde erforderlich.

³ Die Pfarrerinnen und Pfarrer achten auch im Rahmen der gemeindeübergreifenden Zusammenarbeit darauf, dass die Nähe und der persönliche Kontakt zu den Menschen in der eigenen und der betreuten Kirchgemeinde erhalten bleiben und nach Möglichkeit gefördert werden.

⁴ Sie helfen auf Anordnung des Synodalarats oder auf Ersuchen der betreffenden Kirchgemeinde mit, durch ausserordentliche Ereignisse betroffene Menschen seelsorgerlich zu begleiten. Dies gilt auch dann, wenn diese Mithilfe ihre üblichen Aufgaben übersteigt.

Art. 49 Gesamtkirchliche Dienste

¹ Die Pfarrerinnen und Pfarrer berücksichtigen in ihrer Arbeit in erster Linie die Angebote der gesamtkirchlichen Dienste.

² Sie verweisen für die besondere fachliche Beratung an die zuständige gesamtkirchliche Stelle.

Art. 50 Aufgaben für die gesamte Kirche

¹ Die Pfarrerinnen und Pfarrer stellen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in Absprache mit dem Kirchgemeinderat für besondere gesamtkirchliche Aufgaben zur Verfügung, namentlich für die Arbeit in der Synode sowie in Kommissionen oder Arbeitsgruppen des Synodalarats oder der gesamtkirchlichen Dienste.

² Vorbehalten bleiben Art. 61 und 62 über öffentliche Ämter und Nebenbeschäftigungen sowie besondere Bestimmungen in den Stellenbeschrieben (Art. 11).

Art. 51 Ökumene

¹ Die Pfarrerinnen und Pfarrer achten, in Loyalität zu ihrer Kirche, das Selbstverständnis anderer Kirchen und Konfessionen.

² Sie berücksichtigen in ihrer Arbeit Grundlegende ökumenische Dokumente sowie Verlautbarungen der Kirche zu Fragen der Ökumene³².

³² Beispielsweise: Leuenberger Konkordie (KES 91.110), Charta Oecumenica (KES 91.120), Religiöse Kindererziehung in der Mischehe, hrsg. von der Interkonfessionellen Arbeitsgemeinschaft für Mischehenseelsorge in der deutschsprachigen Schweiz (1984), Ökumenische Feier der Trauung, hrsg. vom Vorstand des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes und der Schweizerischen Bischofskonferenz sowie von Bischof und Synodalarat der Christkatholischen Kirche der Schweiz (1993), Empfehlungen des Synodalarates der Reformierten Kirchen Bern-

³ Sie arbeiten in ökumenischem Geist mit andern Kirchen und Gemeinschaften zusammen, wo das gemeinsame Zeugnis der beteiligten Kirchen und Gemeinschaften dem Auftrag der Kirche entspricht.

⁴ Sie achten darauf, dass sie Kolleginnen und Kollegen anderer Konfessionen nicht in einen Konflikt mit ihrer eigenen Kirche bringen.

Art. 52 Andere Religionen

¹ Die Pfarrerinnen und Pfarrer teilen, in Loyalität zu ihrem Grundauftrag (Art. 4) und zu ihrer Kirche, mit Angehörigen anderer Religionen die Verantwortung für Frieden, Gerechtigkeit und die Bewahrung der Schöpfung.

² Sie setzen sich in diesem Sinn ein für das friedliche Zusammenleben der Angehörigen verschiedener Religionen und für die weltweite und religionsüberschreitende Zusammenarbeit zum Wohl der Menschen.

³ Sie suchen den Dialog unter den Religionen mit dem Ziel, Verständnis für Andersdenkende und Andersgläubige zu wecken und zu fördern.

Art. 53 Staatliche Behörden und Dritte

¹ Die Pfarrerinnen und Pfarrer arbeiten mit den Behörden des Bundes, des Kantons und der Gemeinde oder andern Dritten zusammen, wo Staat und Kirche gemeinsam Aufgaben wahrnehmen und wo dies dem Wohl der Menschen dient (beispielsweise in der Gefängnis-, Armee- und Notfallseelsorge).

² Sie beachten die Grundsätze der Zusammenarbeit nach Art. 43.

5. *Besondere Rechte und Pflichten*

Art. 54 Grundsatz

¹ Die Pfarrerinnen und Pfarrer erfüllen die ihnen obliegenden Aufgaben gewissenhaft, sorgfältig und unter Beachtung der Geschichte und Bräuche der evangelisch-reformierten Kirche sowie der für diese Aufgaben geltenden kirchlichen Vorschriften, namentlich der Kirchenordnung und dieser Dienstanweisung.

² Im Übrigen unterstehen sie in Bezug auf ihre Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeit im Kanton Bern den Vorschriften der kantonalen Per-

sonalgesetzgebung³³, im Kanton Solothurn den gemeindeeigenen Bestimmungen³⁴ und im Kanton Jura den entsprechenden kirchlichen Vorschriften³⁵.

³ Im Kanton Bern sind Pfarrerinnen und Pfarrer an kirchgemeindeeigenen Pfarrstellen denjenigen an den durch den Kanton errichteten Stellen gleichgestellt.

Art. 55 Arbeits- und Freizeit, Erreichbarkeit

¹ Die Arbeits- und Freizeit und namentlich die arbeitsfreien Sonntage werden im Rahmen der staatlichen³⁶ und kirchlichen³⁷ Vorschriften im Stellenbeschrieb (Art. 11) geregelt. Die Bedürfnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer und der Kirchgemeinde sind angemessen zu berücksichtigen.

² Bezüglich Erreichbarkeit und Vertretungen sorgen die Pfarrerinnen und Pfarrer für die erforderliche Information in der Kirchgemeinde. Sie benutzen die dafür angezeigten zeitgemässen Kommunikationsmittel.

Art. 56 Verwaltung anvertrauter Gelder

¹ Die Pfarrerinnen und Pfarrer verwalten ihnen anvertraute Gelder sorgfältig nach den besonderen dafür geltenden Bestimmungen³⁸.

² Sie sorgen dafür, dass sie dem für die Rechnungsprüfung zuständigen Organ der Kirchgemeinde über den Bestand und die Verwendung anvertrauter Gelder im Bedarfsfall jederzeit Rechenschaft ablegen können. Sie wahren dabei das Seelsorgeheimnis.

Art. 57 Annahme von Geschenken

¹ Die Pfarrerinnen und Pfarrer nehmen keine Geschenke oder andere Vergünstigungen für sich oder andere an, die mit ihrer Stellung im Zusammenhang stehen oder stehen könnten. Sie lassen sich auch keine

³³ Vgl. Art. 30 und 30a Gesetz über die bernischen Landeskirchen vom 6. Mai 1945 (BSG 410.11), Personalgesetz vom 16. September 2004 (BSG 153.01), insbesondere Art. 45-61, Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (BSG 153.011.1).

³⁴ Vgl. § 121 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1).

³⁵ Vgl. Art. 36-39 Verfassung Jura-Kirche vom 29. Juni 1979 (KES 71.110), Ordonnance concernant les ecclésiastiques vom 16. Mai 1998 (KES 71.320).

³⁶ Vgl. für den Kanton Bern: Art. 124 ff. Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (BSG 153.011.1); für den Kanton Solothurn: kirchgemeindeeigene Regelung, vgl. § 121 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1).

³⁷ Vgl. allgemein Art. 126 Kirchenordnung (KES 11.020); für den Kanton Jura: Art. 69-80 Ordonnance concernant les ecclésiastiques vom 16. Mai 1998 (KES 71.320).

³⁸ Vgl. Art. 91-93 Kirchenordnung (KES 11.020), Reglement über die Verwendung und Verwaltung von kirchlichen Spenden vom 30. November 1993 (KES 61.120).

derartigen Vorteile versprechen³⁹.

² Vorbehalten bleiben Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert.

Art. 58 Gewissenskonflikte

¹ Pfarrerinnen und Pfarrer können dem Kirchgemeinderat das Gesuch unterbreiten, von einer Amtshandlung gemäss der Kirchenordnung, anderen kirchlichen Vorschriften oder dieser Dienstanweisung dispensiert zu werden, wenn sie die Vornahme dieser Amtshandlung nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren können.

² Ausnahmsweise kann der Kirchgemeinderat um eine generelle Dispensation von bestimmten Amtshandlungen ersucht werden.

³ Der Kirchgemeinderat prüft Dispensationsgesuche sorgfältig und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Alternativen. Er soll die Dispensation nicht verweigern, wenn ein schwer wiegender Konflikt glaubhaft gemacht wird. In Zweifelsfällen holt er die Stellungnahme des Synodalrats ein.

⁴ Werden Pfarrerinnen oder Pfarrer von einer Amtshandlung dispensiert, sind sie der Person, welcher die Handlung gilt, auf der Suche an einer geeigneten andern Pfarrerin oder einem geeigneten andern Pfarrer behilflich.

Art. 59 Amts- und Berufsgeheimnis

¹ Die Pfarrerinnen und Pfarrer tragen durch ihre Verschwiegenheit Sorge zum Vertrauen, das ihnen die Angehörigen der Kirche und Dritte entgegenbringen.

² Sie wahren Dritten gegenüber Stillschweigen über alle Angelegenheiten, die sie in Ausübung ihrer Aufgaben, namentlich in der Seelsorge, wahrnehmen und die ihrer Natur nach oder auf Grund besonderer Vorschrift geheimzuhalten sind.

³ Die Schweigepflicht gilt auch gegenüber Kolleginnen und Kollegen, gegenüber Ehepartnern und im Rahmen einer Supervision oder ähnlichen Veranstaltung. Sie besteht auch nach Beendigung eines Anstellungsverhältnisses.

⁴ Werden Pfarrerinnen und Pfarrer durch die Betroffenen von der Schweigepflicht entbunden, prüfen sie sorgfältig und durch Abwägen der im Spiel stehenden Interessen, ob und in welcher Form sie Aussagen oder Mitteilungen Dritten gegenüber verantworten können.

³⁹ Vgl. für den Kanton Bern Art. 61 Personalgesetz vom 16. September 2004 (BSG 153.01).

⁵ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des staatlichen Rechts über die Schweigepflicht⁴⁰ und die Pflicht zu Aussagen im Fall der Entbindung davon, namentlich über die Pflicht, in einem gerichtlichen Verfahren als Zeugin oder Zeuge auszusagen⁴¹.

Art. 60 Dienstwohnung

¹ Die Pfarrerrinnen und Pfarrer haben das Recht und die Pflicht, während ihrer Amtszeit die durch die Kirchgemeinde oder den Kanton zur Verfügung gestellte Dienstwohnung zu bewohnen.

² Die Entschädigung für die Beanspruchung der Dienstwohnung und Ausnahmen von der Pflicht zur Benützung einer solchen richten sich nach den besonderen dafür geltenden staatlichen⁴² und kirchlichen⁴³ Bestimmungen.

Art. 61 Öffentliche Ämter

Die Pfarrerrinnen und Pfarrer sind im Rahmen der staatlichen⁴⁴ und kirchlichen⁴⁵ Vorschriften berechtigt, öffentliche Ämter auszuüben, sofern dies mit ihrer Stellung vereinbar ist und die Erfüllung ihrer Aufgaben nicht beeinträchtigt.

⁴⁰ Vgl. allgemein: Art. 320, 321 und 364 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0); für den Kanton Bern: Art. 58 Personalgesetz vom 16. September 2004 (BSG 153.01); für den Kanton Solothurn: kirchgemeindeeigene Regelung, vgl. § 121 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1).

⁴¹ Vgl. für den Kanton Bern: Art. 243 ff. Gesetz über die Zivilprozessordnung vom 7. Juli 1918 (BSG 271.1), Art. 108 ff. Gesetz über das Strafverfahren vom 15. März 1995 (BSG 321.1); für den Kanton Jura: Art. 241 ff. Code de procédure civile de la République et Canton du Jura vom 9. November 1978 (RSL 271.1), Art. 155 Code de procédure pénale de la République et Canton du Jura vom 13. Dezember 1990 (RSL 321.1); für den Kanton Solothurn: § 170 ff. Zivilprozessordnung des Kantons Solothurn vom 11. September 1966 (BGS 221.1), § 62 ff. Strafprozessordnung vom 7. Juni 1970 (BGS 321.1).

⁴² Vgl. für den Kanton Bern: Art. 54a Gesetz über die bernischen Landeskirchen vom 6. Mai 1945 (BSG 410.11); für den Kanton Solothurn: kirchgemeindeeigene Regelung, vgl. § 121 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1).

⁴³ Vgl. allgemein: Art. 128 Abs. 2 Kirchenordnung (KES 11.020), Art. 5 Verordnung über die kirchgemeindeeigenen Pfarrstellen vom 14. Juni 1995 (KES 31.210); für den Kanton Jura: Art. 12, 55 und 56 Ordonnance concernant les ecclésiastiques vom 16. Mai 1998 (KES 71.320).

⁴⁴ Vgl. für den Kanton Bern: Art. 52 Personalgesetz vom 16. September 2004 (BSG 153.01), Art. 199 ff. Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (BSG 153.011.1); für den Kanton Solothurn: kirchgemeindeeigene Regelung, vgl. § 121 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1).

⁴⁵ Vgl. für den Kanton Jura: Art. 76 Ordonnance concernant les ecclésiastiques vom 16. Mai 1998 (KES 71.320).

Art. 62 Nebenbeschäftigungen

- ¹ Die Pfarrerinnen und Pfarrer nehmen keine Nebenbeschäftigungen an, die sich auf die Erfüllung ihres Auftrags nachteilig auswirken.
- ² Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung neben einem Vollamt bedarf der Zustimmung der zuständigen staatlichen oder kirchlichen Stelle.
- ³ Pfarrerinnen und Pfarrer mit teilzeitlicher Anstellung sind berechtigt, ohne besondere Bewilligung Nebenbeschäftigungen anzunehmen, wenn dies mit ihrer pfarramtlichen Tätigkeit vereinbar ist und die Erfüllung ihrer Aufgaben nicht beeinträchtigt.
- ⁴ Führt die Nebenbeschäftigung zusammen mit der Anstellung als Pfarrerin oder Pfarrer zu mehr als einer vollzeitlichen Beschäftigung, ist die Zustimmung nach Abs. 2 erforderlich. Pfarramtliche Tätigkeiten dürfen nicht mit einem Anstellungsgrad von mehr als 100 Prozent ausgeübt werden.
- ⁵ Die Pfarrerinnen und Pfarrer stellen sich auch im Rahmen von Nebenbeschäftigungen nicht für Riten oder liturgische Feiern zur Verfügung, die den kirchlichen Vorschriften widersprechen, die nicht im Einverständnis mit dem zuständigen Kirchgemeinderat durchgeführt werden oder die sie als Amtsperson nicht verantworten könnten.
- ⁶ Vorbehalten bleiben die näheren staatlichen⁴⁶ und kirchlichen⁴⁷ Vorschriften über die Zulässigkeit von Nebenbeschäftigungen, die Melde- und Bewilligungspflicht und die Benützung von Infrastrukturen.

Art. 63 Weiterbildung

- ¹ Die Pfarrerinnen und Pfarrer sind berechtigt und verpflichtet, ihre fachliche Kompetenz regelmässig zu vertiefen und sich nach den dafür geltenden besonderen Bestimmungen⁴⁸ weiterzubilden. Sie sorgen namentlich dafür, dass sie die fachlichen Voraussetzungen für die Wahrnehmung ihres Grundauftrags (Art. 4) erfüllen.
- ² Die Weiterbildung kann durch Selbststudium, durch Teilnahme an Ver-

⁴⁶ Vgl. für den Kanton Bern: Art. 53 Personalgesetz vom 16. September 2004 (BSG 153.01), Art. 203 ff. Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (BSG 153.011.1); für den Kanton Solothurn: kirchgemeindeeigene Regelung, vgl. § 121 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1).

⁴⁷ Vgl. für den Kanton Jura: Art. 37 und 39 Ordonnance concernant les ecclésiastiques vom 16. Mai 1998 (KES 71.320).

⁴⁸ Reglement für Weiterbildung und Supervision der kirchlichen Mitarbeitenden vom 27. Mai 2008 (KES 59.010), Verordnung betreffend Weiterbildung und Supervision von Pfarrerinnen und Pfarrern vom 15. Oktober 2008 (KES 59.011), Regelung der Weiterbildung und Supervision von Pfarrerinnen und Pfarrern (KIS III.1.1), Berechnungsbeispiele Subventionen für Langzeitweiterbildungen von Pfarrerinnen und Pfarrern vom 15. Oktober 2008 (KIS III.1.1.1).

anstaltungen der schweizerischen Weiterbildung für Pfarrerinnen, Pfarrer und kirchliche Mitarbeitende, an Anlässen oder Mitarbeit in Projekten, die der Weiterbildung dienen, durch theologische Arbeit mit Kolleginnen und Kollegen, durch Supervision, durch die Inanspruchnahme besonderer Weiterbildungsangebote, während eines Studienurlaubs oder in einem anderen Rahmen erfolgen.

³ Die Kirchgemeinden fördern die Weiterbildung, auch dadurch, dass sie den Pfarrerinnen und Pfarrern die Zeit für das theologische Selbststudium zugestehen.

Art. 64 Persönliche Lebensführung

¹ Die Pfarrerinnen und Pfarrer berücksichtigen auch in ihrer persönlichen Lebensführung, dass sie in besonderer Weise als Zeuginnen und Zeugen des Evangeliums und als Vertreterinnen und Vertreter der Kirche wahrgenommen werden.

² Sie sind auch bei Äusserungen zu Fragen des öffentlichen Lebens und bei politischer Tätigkeit ihrem Auftrag verpflichtet. Sie wahren Höflichkeit, Takt, Respekt, Wertschätzung, Geduld und Umsicht.

³ Sie unterstützen keine Personen oder Vereinigungen, wenn sie dadurch in Widerspruch zu ihrem Auftrag geraten oder in der Ausübung ihres Dienstes wesentlich behindert werden.

⁴ Sie nehmen persönliche Ehrungen und Auszeichnungen nur an, wenn diese sie nicht daran hindern, ihren Dienst unabhängig und im Einklang mit den kirchlichen Vorschriften auszuüben.

Art. 65 Ende der Anstellung

¹ Pfarrerinnen und Pfarrer, die ihren Dienst an einer bestimmten Stelle beenden, übergeben ihrer Nachfolgerin oder ihrem Nachfolger die kirchlichen Register nach den dafür geltenden besonderen Bestimmungen⁴⁹ und in geordneter Form.

² Sie sorgen für eine angemessene Information der Nachfolgerin oder des Nachfolgers über ihre ehemalige Tätigkeit. Sie erstellen ein Übergabedossier⁵⁰. Sie wahren dabei das Amts- und Berufsgeheimnis, auch gegenüber der Nachfolgerin oder dem Nachfolger.

³ Sie mischen sich nicht ungefragt in Angelegenheiten oder Aufgaben ihrer Nachfolgerin oder ihres Nachfolgers ein.

⁴⁹ Vgl. Verordnung über die kirchlichen Register vom 15. März 2006 (KES 41.040).

⁵⁰ Vgl. Übergabedossier des ev.-ref. Pfarrvereins des Synodalverbandes Bern-Jura.

⁴ Sie können auf Ersuchen des Kirchgemeinderats oder ihrer Nachfolgerin oder ihres Nachfolgers bestimmte pfarramtliche Aufgaben übernehmen. Sie übernehmen aber keine Aufgaben ohne entsprechenden Auftrag.

6. *Schlussbestimmungen*

Art. 66 Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Bern, 24. August 2005

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: *Samuel Lutz*

Der Kirchenschreiber: *Anton Genna*

Änderungen:

- Am 10. Februar 2011:
geändert in Art. 11 Abs. 5.